

Vertrauen und Zusammenarbeit

Autor(en): **H.L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **4 (1938)**

Heft 67

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-733970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

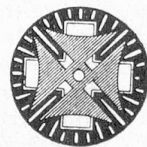
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer **film**

Revue de la
Cinématographie suisse

Fachorgan für die
schweiz. Kinematographie

Suisse



IV. Jahrgang 1938
No. 67, 1. September

Druck und Verlag: E. Löpfe-Benz, Rorschach — Redaktion: Theaterstraße 1, Zürich
Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.—
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 8.—; 6 mois fr. 4.—

Offizielles Organ von: — Organe officiel de:

Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich
Association cinématographique Suisse romande, Lausanne

Film-Verleiherverband in der Schweiz, Bern
Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Solothurn
Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich

Vertrauen und Zusammenarbeit

Wir haben in der letzten Nummer über die Gründung des *Schweizerischen Filmbundes* berichtet, der vom «Forum Helveticum» angeregt wurde. Heute können wir Näheres über die Absichten und die Arbeitsweise dieses Bundes berichten. Wir wissen, daß manche Theaterbesitzer es nicht allzuerne sehen, wenn «Außenstehende» sich mit der Regelung von Filmfragen befassen. Die Befürchtung, es regne Verbote und Einschränkungen, ist ja in solchen Fällen nie ganz unbegründet. Auch von der Gründung des Filmbundes haben viele unserer Abonnenten nicht nur Gutes erwartet. Aber sie standen mit ihren Befürchtungen nicht allein. Es gibt viele wirkliche Freunde des Films, die eifrig darüber wachen, daß ihm seine volle künstlerische Freiheit erhalten bleibe, und daß nicht irgendwelche ängstlichen Verbände ihm die Flügel schneiden. Wir wissen, wie verheerend sich die verschiedenen weltanschaulich engherzigen Organisationen und Verbände in Amerika auf die Auswahl der Filmstoffe und ihre Gestaltung im Film auswirken. Die «Eigenzensur» der amerikanischen Produzenten versucht zwar zu zweifeln, alle Einwände und Verbotsgelüste durch geschmeidigste und wachsamste Anpassung an die Sinnesart einflußreicher Personen und Verbände abzufangen; der Wagemut der Produzenten wird aber dadurch sehr gehemmt, und mit der künstlerischen Freiheit steht es gegenwärtig in USA. nicht allzugenügend. Etwas Ähnliches haben wohl manche Filmfreunde auch für die Schweiz befürchtet, als sie hörten, daß der schweizerische Filmbund hauptsächlich durch große konfessionelle und charitative Verbände gegründet wurde. Es lag nahe, sofort eine filmfeindliche Haltung zu vermuten, eine «Behauptung vor den Schäden des Films»-Stimmung, die natürlich nicht gerade erfreulich und den guten Film fördernd wäre. Wir haben wie gesagt diese Befürchtungen ein wenig geteilt. Aber jetzt wissen wir, daß sie grundlos sind. Eines der führenden Mitglieder im Vorstand des Filmbundes hat uns beruhigt und uns davon überzeugt, daß die Filmfreundlichkeit und die aufbauende Mitarbeit am schweizerischen Filmwesen der leitenden Persönlichkeiten dieses Bundes nicht zu bezweifeln ist und daß man sich auf die Verbände stützt,

weil man damit eine breite und allgemein schweizerische Grundlage erhält, auf der man erst aufbauen kann. Es ist also gar nicht so, daß der schweizerische Filmbund eine Vereinigung aller Aengstlichen und Verbotsklüsterer ist, sondern ein Bund von wachen, aufnahmebereiten Menschen, die erkannt haben, wieviel Wertvolles uns der Film gibt, und wieviel Gutes und Wichtiges er leisten kann, wenn man ihm hilft, seine wirklichen Kräfte zu entfalten.

Schon die Herkunft des Filmbundes schließt Engherzigkeit aus: Das «Forum Helveticum», aus der Neuen Helvetischen Gesellschaft heraus entstanden, ist eine Plattform, auf der sich alle Parteien, Richtungen und Konfessionen treffen, um über gesamtschweizerische Fragen zu sprechen und ehrliche, gerechte, gut schweizerische Lösungen anzustreben. Der Filmbund ist gewissermaßen ein Organ des Forums, das sich mit verschiedenen Fragen der geistigen Landesverteidigung, des Verlagswesens, der Schweizer Literatur, Wirtschaft und Politik befaßt. Wir wissen heute, daß im Vorstand des Filmbundes weitblickende Männer sitzen, die gar nicht ängstlich sind, sondern sehr bejahend und mutig zum freien künstlerischen Film stehen. Wir hoffen zuversichtlich, daß diese bejahenden, weitblickenden Kräfte die geistige Führung im Filmbund behalten werden.

Es wäre sinnlos, wenn das schweizerische Filmgewerbe solche Absichten nur mit Aengstlichkeit und Mißtrauen beantworten würde. Es ist nun einmal so, daß den Verleihern und Theaterbesitzern im Film ein Gut anvertraut ist, das von großer Wichtigkeit und Wirksamkeit geworden ist und das man mit Ernst und Sachkenntnis verwalten muß. Es ist sicher nicht die Schuld der Theaterbesitzer, wenn sie nicht lauter wertvolle Filme aufführen können. Was die Produktion nicht liefert, kann der Theaterbesitzer mit dem besten Willen nicht herzaubern. Aber er kann sorgfältig sichten und auswählen, und er kann seine Werbung sachlich und zuverlässig gestalten. Und das setzt Sachkenntnis und Verantwortungsgefühl voraus. Auch der Buchhändler handelt schließlich mit «Kulturware»; auch für ihn wird die Vermittlung von Kulturgütern zum Lebensunterhalt. Aber haben wir nicht zu dem Buchhändler am meisten

Vertrauen, der die Bücher kennt und liebt, die er verkauft, und hat nicht der Buchhändler auch geschäftlich den besten Erfolg, auf dessen richtiges Urteil wir zählen können, von dem wir wissen, daß er eine persönliche Beziehung zu den Büchern hat, die er anbietet? So sollte es auch beim Kinobesitzer sein. Nun ist es aber außerordentlich schwer, unter der Unmenge von mittelmäßigen oder wertlosen Filmen die guten, wertvollen herauszufinden. Und noch schwerer ist es, nach einer solch strengen Sichtung Geschäfte zu machen. Da müßte also auch das Publikum zum guten Film erzogen werden. Ist es also nicht eine Hilfe für das Filmgewerbe, wenn ein großer schweizerischer Bund sich bemüht, das Wesen des Films breiten Kreisen verständlich zu machen und ihre Liebe zum guten Film zu wecken? Wir dürfen nicht mißtrauisch sein. Die strengen, sachlichen Filmkritiken zum Beispiel haben, auf lange Sicht betrachtet, dem Filmwesen zehnmal besser geholfen als die wohlwollenden oder oberflächlichen, die niemand mehr ernst nimmt. Und die strengen, sachlichen Filmfreunde, die den Film als Kulturgut ernst nehmen, werden ihm zehnmal mehr helfen, als die oberflächlichen und gleichgültigen Kinobesucher. Die Theaterbesitzer suchen stets nach neuem Publikum: Wenn es gelingt, breite Kreise, die bisher dem Film mißtrauisch gegenüberstanden, für den guten Film zu ge-

winnen, können es die Theaterbesitzer viel eher wagen, anspruchsvollere Filme aufzuführen. Die Produktion ist sehr empfindlich für den Publikumsgeschmack; sie wird sich sofort um bessere Stoffe und sorgfältigere Gestaltung bemühen, wenn das Publikum kritischer und anspruchsvoller wird. Wir sollten uns deshalb über jede ernsthafte, aufbauende Aussprache über das Filmwesen freuen.

Der schweizerische Filmbund wird Filmdiskussionen und Sonderaufführungen veranstalten, um gute Filme bekannt zu machen; er wird die Bestrebungen der Eidgenössischen Filmkammer verfolgen und unterstützen; er wird die ernsthafte und ernst zu nehmende Filmkritik fördern; er wird überhaupt überall da eingreifen, wo es um schweizerische Filmfragen geht. Er wird auch ein eigenes, unabhängiges Mitteilungsblatt herausgeben, in dem von den verschiedensten Seiten und Richtungen her über Filmkunst, Filmgewerbe und Filmpolitik diskutiert werden kann. Wir müssen Vertrauen haben und uns über die Tatsache freuen, daß der Film in der Schweiz von immer weiteren Kreisen als eine ernstzunehmende kulturelle Äußerung unserer Zeit betrachtet wird. Wenn wir, die Vertreter des Filmgewerbes, wach, beweglich und aufbaubereit sind, werden wir den Filmbund nicht als Hemmschuh, sondern als wertvollen Ratgeber und Mitarbeiter empfinden. H. L.

Ein unglaubliches Verbot

Der Film «Dead End», ein Werk des Schweizer Regisseurs William Wyler, ist in Lausanne verboten worden. Wir verurteilen dieses Verbot aufs schärfste, weil es ebenso unbegreiflich wie ungerecht ist. «Dead End» ist einer der schönsten, saubersten Filme, die in den letzten Jahren aus Amerika gekommen sind. Die Gesinnung, die aus diesem Film spricht, ist einwandfrei und von hohem Ernst; die filmische Gestaltung ist von solcher Kraft und Eindringlichkeit, daß «Dead End» geradezu als Beispiel für die absoluten künstlerischen Möglichkeiten des Filmschaffens gewertet wird. Wir waren schon immer der Ansicht, daß man mit Polizeiverboten selten das Richtige trifft. Wenn dabei ein harmloser, künstlerisch nicht bemerkenswerter Film unter die Polizeischere gerät, können wir es noch verschmerzen. Wenn aber, wie in diesem Falle, eines der ganz großen, reinen, wegweisenden Filmwerke einer ganz unbegreiflichen Blindheit und Ahnungslosigkeit in

Kunstdingen zum Opfer fällt, können wir unsere Empörung nicht laut genug ausdrücken. Wir veröffentlichen im französischen Teil dieser Nummer einige Briefe aus dem Lausanner Publikum, die zeigen, wie man in Lausanne selber das Verbot aufgenommen hat. Wir werden uns mit allen Kräften dagegen wehren, daß solche Verbote in der Schweiz zur Regel werden könnten. Wir bitten alle unsere Leser, uns ähnliche Vorfälle mitzuteilen. Wir wissen, daß wir im Falle «Dead End» alle bedeutenden Künstler, Schriftsteller, Journalisten und eine große Reihe weiterer angesehener, urteilsfähiger Persönlichkeiten hinter uns hätten. Es wäre für Lausanne eine Schande, wenn es nicht doch noch gelingen würde, den herrlichen Film Wylers dort aufzuführen. Wo sind die Lausanner Künstler, Schriftsteller, Presseleute und sonstigen Filmfreunde, die diesem hervorragenden Werk trotz aller Polizeibindheit zum Durchbruch verhelfen?

Das Kind und der Film

Mit großer Freude entnehmen wir dem Glarner Volksbatt, Näfels, einen tapferen und klugen Aufsatz von Pfarrer A. Marcel Chamonin, Genf:

Die Stadträte von Zürich und Winterthur haben zu Beginn dieses Jahres Beschlüsse gefaßt, welche wir nicht kritisieren (es wäre wohl zwecklos), jedoch einer eingehenden Betrachtung unterziehen wollen. Zuerst der Text des Beschlusses:

Gemäß § 27, Abs. 3, der kantonalen Kinoverordnung vom 16. Oktober 1916, dürfen Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahre nur zu besonderen Vorstellungen zugelassen werden, in welchen Filme gezeigt werden, die für das betreffende Alter ausdrücklich als zulässig erklärt worden sind.

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Kinobesitzer und Veranstalter von ambulanten Filmvorführungen (Wanderkinos), und um allzu häufige Jugendvorstellungen zu verhindern, sehen wir uns veranlaßt, über die Art und den Umfang solcher Veranstaltungen Richtlinien aufzustellen. Wir geben Ihnen dieselben nachstehend bekannt, mit dem Hinweis, daß die kantonale Erziehungsdirektion, die ihrerseits mit den Schulämtern der Städte Zürich und Winterthur Fühlung genommen hat, die von uns getroffene Regelung begrüßt:

1. Kinoveranstaltungen für Jugendliche dürfen nur an Samstag- oder Sonntag-Nachmittagen stattfinden.
2. Ohne eine spezielle Bewilligung (Verfügung) un-